

## **Hausordnung**

**der Rheinisch-Westfälischen Technische Hochschule Aachen**

**vom 13.07.2007**

**in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Hausordnung**

**vom 27.04.2018**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) in Verbindung mit § 13 Abs. 10 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 21.09.2007 in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 04.04.2018 veröffentlicht als Gesamtfassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Gelände der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH). Sie dient dazu, für Sicherheit und Ordnung an der Universität zu sorgen. Dadurch soll sie dazu beitragen, dass die Universität die ihr gem. § 3 Abs. 1 HG NW obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

## **§ 2 Hausrecht und seine Ausübung**

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann dieses allgemein oder im Einzelfall an Mitglieder der Universität übertragen.
- (2) Auf nachfolgende Universitätsmitglieder gilt das Hausrecht als übertragen:
  1. die Kanzlerin oder den Kanzler sowie die Prorektorinnen oder Prorektoren
  2. die Dekaninnen oder Dekane für die Räume der jeweiligen Fakultät (im Ausnahmefall nach Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor können die Dekaninnen oder Dekane bei größeren abgrenzbaren Instituten das Hausrecht auf die Institutsleiterin oder den Institutsleiter übertragen)
  3. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulwache für die gesamte Hochschule
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors und seiner Vertreterinnen oder Vertreter gehen denen der anderen mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Universitätsmitglieder vor.

## **§ 3 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

- (1) Auf dem Gelände der Universität und in allen Gebäuden sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zulässig:
  - Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
  - Live-Musik, Auftritte und sonstige Veranstaltungen (für Veranstaltungen im üblichen Institutsbetrieb ist eine Genehmigung nicht erforderlich)
- (2) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Universität, insbesondere den geordneten Studienbetrieb oder die ordnungsgemäße Verwaltung zu beeinträchtigen.
- (3) Im einzelnen sind unzulässig:
  - das Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden mit Ausnahme von Blindenhunden
  - die Benutzung von motorisierten oder muskelkraftbetriebenen Zweirädern, Inline-Skates und anderen Sportgeräten in Universitätsgebäuden. Das Parken von motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern in Büroräumen ist nicht erlaubt.
  - das Anfüttern von Tieren
  - der Gebrauch von E-Zigaretten/E-Pfeifen und E-Shishas/Shishas sowie vergleichbaren zum Genuss verwendbaren Dampfgeräten in den Universitätsgebäuden.

#### **§ 4 Diebstahls- und Unfallprävention**

- (1) Die Gebäudetüren sind außerhalb der gewöhnlichen Arbeits- bzw. Öffnungszeiten abzuschließen. Ebenso sind bei Abwesenheit Instituts- und Seminarräume sowie Büros zu verschließen.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Bei Nutzung der Einrichtungen durch Kinder müssen die jeweiligen Aufsichtspersonen in besonderem Maße für deren Sicherheit Sorge tragen.

#### **§ 5 Ahndung von Verstößen**

Die zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten sind befugt, bei Verstößen gegen die Hausordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Rektorin oder der Rektor aussprechen.

#### **§ 6 Ergänzende Regelungen**

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen oder Institute der RWTH bestehende Sonderregelungen und Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.04.2018.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.04.2018

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg